

STANDARDS ZUM SCHUTZ VON MINDERJÄHRIGEN IN COTTONINA HOTEL & MINERAL SPA RESORT

Präambel

In Bezug auf die gesetzliche Pflicht, die aus Vorschriften des Gesetzes vom 13. Mai 2016 über die Gegenwirkung gegen die Bedrohungen der Kriminalität mit sexuellem Hintergrund und über den Schutz von Minderjährigen und den Inhalt der Richtlinien der Vereinten Nationen im Bereich des Geschäftsmarktes und der Menschenrechte unter Anerkennung der wesentlichen Rolle des Geschäfts bei der Beachtung der Kinderrechte hervorgeht, nimmt die Gesellschaft mit begrenzter Haftung Villa Cottonina Sp. z o.o., die das Hotel unter der Firma Cottonina Hotel & Mineral SPA Resort führt, die Standards zum Schutz von Minderjährigen zu ihrer Anwendung an. Das vorliegende Dokument ist ein Regelwerk von Regeln und Prozeduren, die bei Verdacht anzuwenden sind, dass ein Kind, das in Cottonina Hotel & Mineral SPA Resort aufhält, verletzt wird, um solchen Bedrohungen vorzubeugen, mit Rücksicht auf die Situation der Kinder mit Behinderungen oder speziellen Bildungsbedürfnissen.

Die Standards zum Schutz von Minderjährigen in Cottonina Hotel & Mineral SPA Resort werden aufgrund der folgenden Regeln erfüllt:

1. **Cottonina Hotel & Mineral SPA Resort** führt seine operative Tätigkeit unter Beachtung der Rechte der Kinder als Personen, die besonders für Verletzungen empfindlich sind.
2. **Cottonina Hotel & Mineral SPA Resort** anerkennt seine Rolle bei der Führung eines sozial verantwortlichen Geschäfts und der Förderung des erwünschten Sozialverhaltens.
3. **Cottonina Hotel & Mineral SPA Resort** betont insbesondere die Wesenheit einer gesetzlichen und sozialen Pflicht, die Verfolgungsorgane über jeden Fall des Verdachts auf die Verbrechensbegehung zum Schaden der Kinder zu benachrichtigen und verpflichtet sich, seine Mitarbeiter in diesem Bereich zu schulen.

Begriffe

Für dieses Dokument wurde die Bedeutung der unten genannten Begriffe wie folgt erklärt:

1. **Touristische Objekte** – Hotelobjekte und andere Objekte, in denen die Hotelgewerbeleistungen erbracht werden, bestimmt im Gesetz vom 29. August 1997 über die Hotelgewerbeleistungen und Dienstleistungen der Reiseleiter und Fremdenführer.
2. **Hotel** – das Objekt, das Bestandteil einer touristischen Infrastruktur ist, geführt von Villa Cottonina Sp. z o.o. unter der Firma Cottonina Hotel & Mineral SPA Resort.

Villa Cottonina Sp. z o.o.

3. **Der/die Mitarbeiter/in** – die aufgrund eines Arbeitsvertrages angestellte Person oder eine Person, die aufgrund eines ähnlichen Vertrages die Arbeit leistet (z.B. Auftrag, Werkvertrag), auch der/die Auszubildende und Praktikant/in.
4. **Das Kinde/der/die Minderjährige** – es wird für die vorliegenden Standards angenommen, das ein Kind jede Person vor Vollendung des 18. Lebensjahres ist.
5. **Kindesbetreuer** – der gesetzliche Vormund des Kindes: ein Elternteil oder Betreuer; Ersatzelternteil; vorläufige/r Betreuer/in (Person, die bevollmächtigt ist, den/die Minderjährige/n zu vertreten).
6. **Eine fremde erwachsene Person** – jede Person über 18 Jahre, die für das Kind kein Elternteil und kein gesetzlicher Vormund ist.
7. **Einem Kind den Schaden zufügen** – Begehung einer verbotenen Tat oder einer strafbaren Tat zum Schaden des Kindes von einer jeweiligen Person, darin vom Personalmitglied oder Kindeswohlgefährdung, darin seine Vernachlässigung. Zum Schaden der Kinder können alle Verbrechen begangen werden, die gegen Erwachsene begangen werden, dazu Verbrechen, die ausschließlich gegenüber den Kindern begangen werden (z.B. der sexuelle Missbrauch vom Art.200 des Strafgesetzbuches). Hinsichtlich der Besonderheit der touristischen Objekte, in denen eine Isolierung leicht zu finden ist, werden die auf ihrem Gebiet häufigsten Verbrechen diese gegen sexuelle Freiheit und Sittlichkeit, insbesondere die Vergewaltigung (Art.197 des Strafgesetzbuches), sexueller Missbrauch der Unzurechnungsfähigkeit und Ratlosigkeit (Art.198 des Strafgesetzbuches), sexueller Missbrauch der Abhängigkeit oder einer kritischen Situation (Art.199 des Strafgesetzbuches), sexueller Missbrauch einer Person unter 15. Lebensjahr (Art.200 des Strafgesetzbuches), Grooming (Verführung eines/einer Minderjährigen mittels einer Fernkommunikation – Art.200a des Strafgesetzbuches).

**Regeln und Prozeduren der Identifikation eines/einer Minderjährigen
im Hotel und seiner/ihrer Beziehungen zu einer erwachsenen Person,
mit der er/sie im Hotel aufhält**

Die Identifikation eines/einer Minderjährigen und seiner/ihrer Beziehung zu der erwachsenen Person, mit der er/sie im Hotel aufhält, wird von den Mitarbeitern der Hotelrezeption vollzogen. Der/die Mitarbeiter/in der Hotelrezeption ergreift alle möglichen Maßnahmen zur Identifikation des Kindes und seiner Beziehungen zu der erwachsenen Person, die es begleitet. Zur Identifikation des Kindes ist folgendes zu erfüllen:

1. Nach der Identität des Kindes und seiner Beziehung zur Person zu fragen, mit der es ins Hotel gekommen ist oder darin aufhält. Man kann um den Identitätsausweis oder um ein anderes Dokument bitten, das bestätigen würde, dass die erwachsene Person berechtigt ist, das Kind zu betreuen.
2. Beim Fehlen der die Verwandtschaft des Kindes und der erwachsenen Person bestätigenden Dokumente sind die erwachsene Person und das Kind nach der Beziehung zu fragen.
3. Wenn die erwachsene Person nicht der/die Betreuer/in des Kindes ist, ist die Frage zu stellen, ob sie den Nachweis besitzt, der die Zustimmung der Betreuer des Kindes für die gemeinsame Reise der erwachsenen Person und des Kindes bestätigt (z.B. schriftliche Erklärung der Zustimmung mindestens eines Elternteils/des gesetzlichen Vormundes).
4. Wenn die erwachsene Person das Dokument der Zustimmung der Kindesbetreuer nicht besitzt, kann man um die Telefonnummer der oben genannten bitten, um anzurufen und den Aufenthalt des Kindes im Hotel mit einer fremden erwachsenen Person mit Wissen und Zustimmung der Kindesbetreuer zu bestätigen.
5. Beim Widerstand der erwachsenen Person das Dokument des Kindes vorzuzeigen oder auf die Beziehung hinzuweisen, ist zu erklären, dass die Prozedur der Sicherheit der Kinder, die im Cottonina Hotel & Mineral SPA Resort aufhalten, dient und dass solche Pflicht aus den Vorschriften des allgemein geltenden Gesetzes hervorgeht, mit der Bitte, die Erklärung der Eltern/des gesetzlichen Vormundes über die Zustimmung für den Aufenthalt des Kindes unter Obhut der jeweiligen Person auszufüllen.
8. Wenn das Gespräch des/der Mitarbeiters/in mit dem Kind und der erwachsenen Person die Zweifel und den Verdacht hinsichtlich der erwachsenen Person und ihrer Absicht, dem Kind Schaden zufügen, nicht zerstreut, insbesondere wenn sie verweigert, den Identitätsausweis vorzuzeigen, oder wenn das Kind ihn nicht besitzt, und wenn sie verweigert, die schriftliche Erklärung abzugeben, ist darüber der Vorgesetzte und der Hoteldirektor diskret zu benachrichtigen so, dass es keinen Verdacht erweckt.
9. Ab dem Zeitpunkt, wann erste Zweifel erschienen sind, sollen sowohl das Kind als auch erwachsene Person vom Personal ständig beobachtet werden und möglichst nicht allein sein.
10. Der Vorgesetzte, dem die Situation mitgeteilt wurde, übernimmt das Gespräch mit der erwachsenen Person, um weitere Erklärungen zu erhalten.
11. Je nach Situation und Ort hat der/die Vorgesetzte zu prüfen, inwieweit der Verdacht, dass das Kind missbraucht wird, begründet ist. Dazu hat er/sie entsprechende Mittel zu wählen, die

Situation zu erklären oder trifft die Entscheidung, die Intervention durchzuführen und den Direktor des Hotels und die Polizei zu informieren.

12. Wenn die Zeugen der untypischen oder den Verdacht weckenden Situation das Personal der anderen Organisationseinheiten ist, z.B. Zimmerbedienung, Mitarbeiter des Restaurants, SPA, des Schutzes, sollen sie darüber den Hoteldirektor oder die von ihm bestimmte Person unverzüglich informieren, die über die Aufnahme der entsprechenden Maßnahmen entscheiden wird.

Regeln und Prozeduren der Reaktion im Falle einer begründeten Vermutung, dass das Wohl des/der Minderjährigen im Hotel gefährdet wird

1. Das Personal verfügt über das Wissen und beachtet im Rahmen der erfüllten Pflichten die Risikofaktoren und Symptome des Kindesmissbrauchs.
2. Wenn die begründete Vermutung vorkommt, dass das Wohl des/der Minderjährigen im Hotel gefährdet wird, ist jede/r Mitarbeiter/in verpflichtet, als Reaktion auf das Obige, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Begründeter Verdacht des Kindesmissbrauchs tritt dann auf, wenn:
 - das Kind dem Personal den Missbrauch mitgeteilt hat
 - das Personal den Missbrauch gemerkt hat
 - das Kind die Missbrauchspuren besitzt (z.B. Kratzwunden, blaue Flecken) und gestellte Fragen inkohärent, chaotisch beantwortet, in Verlegenheit gerät oder wenn andere Umstände bestehen, die auf den Missbrauch hindeuten können, z.B. gefundene pornographische Materialien mit Kindesteilnahme im Zimmer einer erwachsenen Person
 - der Kindesbetreuer oder eine Drittperson den Kindesmissbrauch anzeigt.
3. Die Tätigkeiten, von denen im Abs.1 die Rede ist, sollen die sofortige Benachrichtigung über die entstandene Situation des Vorgesetzten oder des Hoteldirektors zur Folge haben, und wenn es nicht möglich wäre oder die unnötige Verzögerung hervorrufen würde, der Polizei.
4. Wenn es von dem/der Mitarbeiter/in des Hotels in der jeweiligen Situation zu erwarten ist, kann er/sie auch direkte Handlungen vornehmen, die den Missbrauch stoppen würden, wobei zu berücksichtigen ist, dass solche Probe ihn/sie selbst, eine/n Minderjährige/n oder Drittpersonen einer Gefahr aussetzen würde. Die Drittperson ist im Sinne der vorliegenden Bestimmungen nicht der Täter oder Mittäter des Missbrauchs. Die Handlungen der Hotelmitarbeiter sollen in Rechtsgrenzen bleiben, insbesondere sind die Regeln der notwendigen Verteidigung bzw. der bürgerlichen Festnahme zu beachten.

5. Das Personal oder die eingreifende Person ist verpflichtet, eine Dienstnotiz über das Ereignis und unternommene Handlungen zu erstellen. Die Notiz soll eine schriftliche Form haben.
6. Nach der Intervention ist das Ereignis im Verzeichnis der Ereignisse der Kindeswohlgefährdung zu beschreiben. Das Verzeichnis der Ereignisse der Kindeswohlgefährdung führt eine vom Hoteldirektor bestellte Person.

Beschäftigung der Personen zur Arbeit mit Kindern

1. Die Direktion des Cottonina Hotel & Mineral SPA Resort wird sich alle Mühe geben, dass die Mitarbeiter des Hotels, die den Kontakt mit Minderjährigen im Hotel haben können, der Pflichten in diesem Bereich bewusst wären und dass sie sichere Beziehungen zwischen ihnen und den Minderjährigen regeln könnten.
2. Der/die Mitarbeiter/in des Hotels soll nicht die Situationen zulassen, in denen er/sie in einem Raum mit dem/der Minderjährigen allein ist, mit Ausnahme der Situationen, wenn das Alleinsein eines/r Minderjährigen auf eine wesentliche Art und Weise sein/ihr Wohl gefährden würde, insbesondere sein(e)/ihr(e) Gesundheit und Leben. Möglichst ist die Anwesenheit einer anderen erwachsenen Person sicherzustellen.
3. Jegliche Kontakte zwischen den Hotelmitarbeitern und Minderjährigen im Hotel sollen nicht die mit Dienstplichten der Hotelmitarbeiter begründeten Interaktionen überschreiten.

Regeln der sicheren Beziehungen zwischen dem Personal und dem Kind

1. Der Grundsatz aller vom Personal unternommenen Handlungen ist die Handlung zum Wohl des Kindes und in seinem besten Interesse.
2. Das Personal behandelt jedes Kind mit Respekt und berücksichtigt seine Würde und Bedürfnisse. Unzulässig ist die Anwendung der Gewalt gegenüber dem Kind in jeglicher Form. Das Personal handelt bei der Erfüllung dieser Ziele im Rahmen des geltenden Gesetzes, der inneren Vorschriften der Organisation und seiner Kompetenzen.
3. Das Personal ist verpflichtet, professionelle Beziehungen mit Kindern zu erhalten und jedes Mal zu erwägen, ob die Reaktion, Mitteilung oder Handlung gegenüber dem Kind situationsadäquat, sicher, begründet und gegenüber anderen Kindern gerecht sind.

4. Das Kind darf nicht beschämt, demütigt, missachtet oder beleidigt werden. Das Kind ist nicht zu beschimpfen, wenn die Situation nicht aus der Sicherheit des Kindes oder anderer Kinder hervorgeht.
5. Sensible Daten bezüglich des Kindes gegenüber den nicht berechtigten Personen, darin den anderen Kindern dürfen nicht offenbart werden. Das umfasst das Bild des Kindes, Informationen über seine Familiensituation und finanzielle, medizinische, sorgerechtliche und rechtliche Probleme.
6. Das Personal ist verpflichtet, die Kinder zuzusichern, dass sie dem Personal des Hotels mitteilen können, wenn sie sich in irgendwelcher Situation nicht gut fühlen, wenn sie das gewisse Verhalten oder Worte nicht akzeptieren und dass sie entsprechende Reaktion und Hilfe erwarten können.
7. Es ist verboten, den Kindern Alkohol, Nikotinartikel oder andere illegale Substanzen anzubieten.
8. Jede Gewalttat gegenüber dem Kind ist unzulässig.
9. Der Kontakt mit Kindern soll ausschließlich in der Arbeitszeit stattfinden und die Ziele betreffen, die im Bereich der Pflichten des Personals enthalten sind. Man darf nicht die Kinder zum Wohnort einladen oder sich mit ihnen außerhalb der Arbeitszeit treffen. Das bezieht sich auch auf die Kontakte mit Kindern mit den Kommunikationsmitteln (privates Telefon, E-Mail, Kommunikationsprogramme, soziale Netzwerke).

Schlussbestimmungen

1. Die Vorschriften treten mit dem 15. Februar 2024 in Kraft.
2. Mindestens alle zwei Jahre werden die Standards und ihre Aktualisierung beurteilt, damit sie den aktuellen Bedürfnissen angepasst werden und mit den geltenden Vorschriften übereinstimmen.
3. Das Hotel hat die Standards auf seiner Webseite veröffentlicht und an der Rezeption zur Verfügung gestellt.